

Abrechnung konservierender Leistungen nach GOZ heute sowie Ausblick auf die geplante GOZ 2008

Antworten auf häufige Fragestellungen

Passend zum Schwerpunktthema „Zahnerhaltung“ dieser BZB-Ausgabe widmen wir uns in diesem GOZ-Beitrag häufig gestellten Fragen zur Abrechnung konservierender Leistungen. An dieser Stelle geben wir ferner passend zum Jahreswechsel einen Ausblick auf seitens des BMG geplante Leistungsbeschreibungen der GOZ 2008, die im Laufe des Jahres 2008 inkraft treten soll, aus dem Bereich „Konservierende Leistungen“.

GOZ 203 „Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“

Zu den Leistungen, die mit einer anderen Gebühr bereits abgegolten und somit nicht nach GOZ 203 berechnungsfähig sind, gehören insbesondere das Anlegen einer Matrize, die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung sowie das Anätzen des Zahnschmelzes und das Schichten der Füllung.

GOZ-Fibel der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK): 203 GOZ – Mehrfachberechnung
„Die Bayerische Landeszahnärztekammer vertritt die Auffassung, dass alle verschiedenartigen ‚besonderen Maßnahmen‘ jeweils pro Maßnahme mit der Position 203 GOZ pro Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet werden können.“

Zur Klarstellung, dass es sich jeweils um eine Berechnung verschiedener Maßnahmen je Kieferhälfte bzw. Frontzahnbereich handelt, und nicht etwa (fehlerhaft) um eine Mehrfachberechnung der gleichen Maßnahme bei mehreren Zähnen im gleichen Abrechnungsbereich, sollte in der Rechnung ein **Hinweis auf die verschiedenen einzelnen Maßnahmen** erfolgen. Die einzelne ‚besondere Maßnahme‘ hat oft einen erheblichen Zeitaufwand. Verschiedene Maßnahmen werden nicht zeitgleich erbracht, sondern folgen ggf. nacheinander. Besonders eklatant würde das Missverhältnis bei einer nur einmal berechenbaren Geb.-Nr. 203 GOZ, wenn verschiedene Maßnahmen an mehreren Zähnen erbracht werden müssten (an bis zu acht Zähnen wegen der

Berechnungseinschränkung ‚je Kieferhälfte‘). Die Pluralform bezieht sich nach Meinung der Bayerischen Landeszahnärztekammer auf die **besonderen (gleichen) Maßnahmen an bis zu acht Zähnen (je Kieferhälfte)** und nicht auf alle erdenklichen, verschiedenen ‚besonderen Maßnahmen‘.“

GOZ-Beschlusskatalog der Bundeszahnärztekammer (BZÄK): Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten

„Die Geb.-Nr. 203 GOZ ist je notwendiger Maßnahme berechenbar. Die Bezeichnung der jeweils durchgeführten Maßnahme im Leistungstext ist empfehlenswert.“

Im Entwurf des BMG für die GOZ 2008 ist hierzu nunmehr Folgendes geplant:

„GOZneu 201 = Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen (z. B. Separieren, Verdrängen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Sitzung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich.“

Die Leistung nach Nummer 201 ist **je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.**“

Die angesprochenen Maßnahmen werden beispielhaft (Separieren, Verdrängen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung) und nicht abschließend aufgelistet. Jede einzelne Maßnahme erfordert einen annähernd gleichen Zeitaufwand und löst im Einzelfall als alleinige besondere Maßnahme bereits GOZneu 201 aus. Insofern ist es gar nicht möglich, mehrere besondere Maßnahmen in einer Kieferhälfte bzw. einem Frontzahnbereich durch den Steigerungsfaktor abzugelten, da dies der Gebührenrahmen wohl kaum zulässt. Eine Berechnung je Maßnahme und Kieferhälfte bzw. Frontzahnbereich, wie jetzt bei GOZalt 203 mehrfach seitens der Gerichte bestätigt, wäre daher sachgerecht und würde dem breiten Spektrum der gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen entsprechen.

GOZ 233 „Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung, gegebenenfalls temporärer Verschluss)“

GOZ-Fibel der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK): 233 GOZ – Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda

„Der Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 233 GOZ lautet: Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung, gegebenenfalls temporärer Verschluss). Eine Einschränkung der Abrechnungshäufigkeit besteht nicht. So kann unter Umständen an demselben Zahn auch in mehreren Sitzungen eine Caries-profunda-Behandlung notwendig sein und berechnet werden. Auch können an einem Zahn mehrere tiefe kariöse Defekte vorhanden sein, die nicht in direktem Zusammenhang stehen. Hier kann die Geb.-Nr. 233 GOZ ebenfalls mehrfach pro Zahn und Sitzung angesetzt werden.“

GOZ 234 „Maßnahmen zur Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa (Exkavieren, direkte Überkappung, gegebenenfalls temporärer Verschluss)“

Maßnahmen nach 233 GOZ und 234 GOZ sind für dieselbe Kavität in verschiedenen Sitzungen möglich. Möglich ist auch die mehrfache Berechnung der GOZ 234 am gleichen Zahn, wenn es in getrennten Kavitäten mehrfach zur Eröffnung der Pulpa kommt. Der provisorische Verschluss ist Leistungsinhalt und kann nicht gesondert berechnet werden.

Im Entwurf des BMG für die GOZ 2008 ist hierzu nunmehr Folgendes geplant:

„GOZneu 240 = Indirekte Überkappung zur Erhaltung der gefährdeten Pulpa, ggf. einschließlich eines provisorischen Verschlusses der Kavität“

„GOZneu 241 = Direkte Überkappung, je Zahn.“

Der Ansatz GOZneu 241 sollte wie bei GOZneu 240 je Kavität erfolgen und nicht je Zahn, da der Zeitaufwand einer direkten Überkappung je Kavität in gleicher Weise entsteht.

GOZ 239 „Trepanation eines Zahnes“

Die Trepanation ist die notwendige Eröffnung der Pulpenhöhle als erster Schritt zur Wurzelbehandlung. Dabei ist es für die Berechnung der 239 GOZ unerheblich, ob der jeweilige Zahn **vital** oder **devital** ist.

Die Leistungsbeschreibung soll nunmehr laut BMG in der GOZ 2008 ergänzt werden:

„GOZneu 245 = Trepanation eines Zahnes

Neben der Leistung nach Nummer 245 sind die Leistungen nach den Nummern 246, 247, 249 und 249a nicht berechnungsfähig.“

„GOZneu 246 = Aufbereiten eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen“

„GOZneu 247 = Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Leistungen nach den Nummern 243, 244 und 246, gegebenenfalls einschließlich eines provisorischen Verschlusses, je Zahn und Sitzung“

„GOZneu 249 = Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals“

„GOZneu 249a = Internes Bleichen eines Zahnes, je Sitzung.“

Bisher ist GOZalt 239 (Trepanation) plus GOZalt 240 (elektrometrische Längenmessung) plus GOZ 241alt (Wurzelkanalaufbereitung) und GOZ 243alt (Medikamentöse Einlage) möglich, was fachlich Sinn macht. Die Trepanation wäre somit zukünftig nur noch zur Entlastung berechnungsfähig.

Für Wurzelkanalaufbereitung, elektrometrische Längenbestimmung und medikamentöse Einlage muss daher laut BMG künftig ein neuer Termin vereinbart werden. Diese erhebliche Leistungseinschränkung (alleinige Trepanation in der ersten Sitzung, Wurzelkanalaufbereitung und medikamentöse Einlage erst in einer folgenden Sitzung) entspricht nicht dem heutigen Kenntnisstand der Wissenschaft. Sie geht eindeutig nicht nur zu Lasten des Behandlungskomforts für den Patienten, sondern gefährdet auch den Erfolg einer endodontischen Behandlung.

Dr. Peter Klotz
Referent Honorierungssysteme der BLZK